

**Richtlinien
für das Feuerwehrwesen
der Gemeinde Dänischenhagen**

1. Die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten dient ausschließlich dem Brandschutz mit seinen Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz. Dazu gehören auch Einsatzübungen und Ausbildungsaktivitäten.
 - a) Ausnahme: Kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde (Entscheidung durch den Ortswehrführer).
 - b) Die Benutzung von Fahrzeugen außerhalb des Amtsgebietes, nicht für einen Einsatz, bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
2. Bewegliche Gegenstände aller Art, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und von denen eine Gefahr ausgehen könnte (kein Versicherungsschutz), dürfen innerhalb des Feuerwehrgerätehauses und auf dem dazugehörigen Grundstück nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters abgestellt oder gelagert werden.
3. Anträge der Wehren auf Beschaffung für das Folgejahr sind durch den Gemeindeführer bis zum 01. September des laufenden Jahres an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten.
4. Eine Aufnahme von Jugendlichen aus den anderen Gemeinden des Amtsgebietes in die Jugendwehr Dänischenhagen ist zulässig. Kosten für Einkleidungen müssen mit einem einmaligen Betrag i.H.v. 50,00 EUR von den Herkunftsgemeinden ausgeglichen werden. Der Betrag muss bei Aufnahme entrichtet werden. Das Geld verbleibt für Neuanschaffungen und für die Erhaltung von Kleidungen in der Jugendwehr, hierüber muss ein Nachweis geführt werden.
5. Eine Aufnahme von Mitgliedern außerhalb des Gemeindegebietes (mit Ausnahme von Mitgliedern in Feuerwehrmusikzügen) bedarf einer Zustimmung durch die Gemeinde (§ 9 Brandschutzgesetz – BrSchG und Kommentar zum BrSchG von Karl-Heinz Mücke).
6. Diese Richtlinien treten am 01.01.2005 in Kraft.

Von der Gemeindevertretung am 09.09.2004 beschlossen.

Dänischenhagen, 23.11.2004

Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister
gez. Wolfgang Steffen